

Erste Erfahrungen im Bewilligungsprozess Vermögensverwalter und Trustee

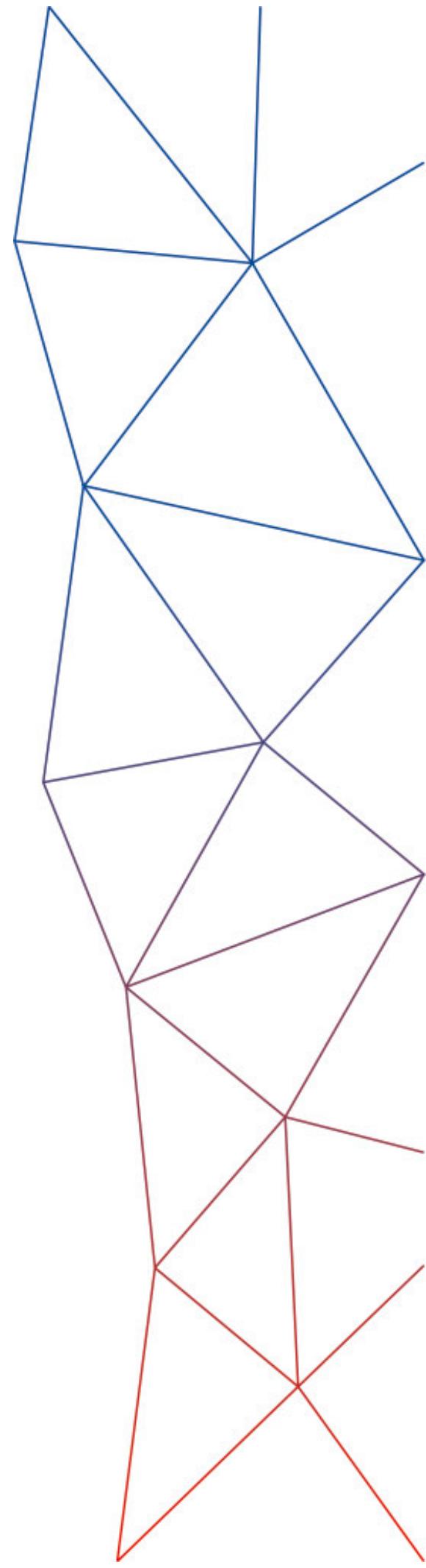
Thomas Hirschi / Kenneth Ukoh

2021

Agenda

- I. Einleitung
- II. Risikobasierter Bewilligungsansatz
- III. Geschäftsmodelle mit erhöhten Risiken
- IV. Refresh: Bewilligungsprozess
- V. Fragen

I. Einleitung

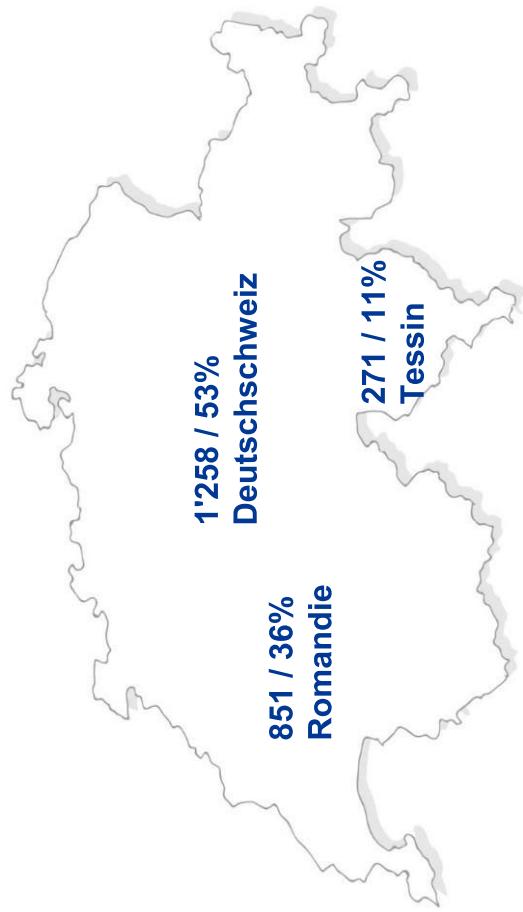


What happened so far...

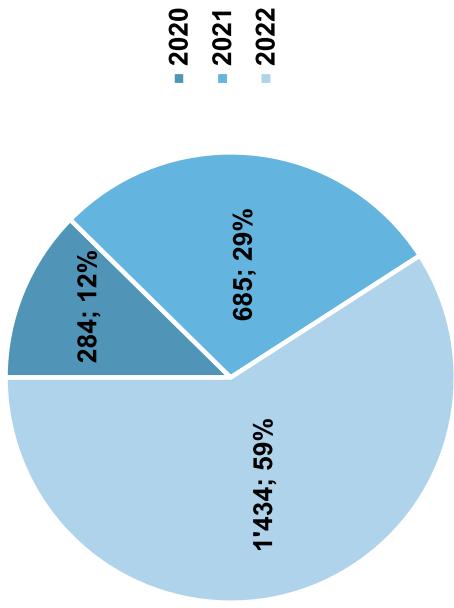
- Der institutionelle und regulatorische Rahmen für die Umsetzung von FIDLEG/FINIG wurde geschaffen:
- ✓ **5 Aufsichtsorganisationen (AO)** für die Aufsicht der Vermögensverwalter und Trustees bewilligt
- ✓ **Folgeregulierung zu FIDLEG/FINIG erlassen (FINIV-FINMA, RS Marktverhalten)**
- ✓ Die Prozesse bestehen und die Gesuche können über die elektronische **EHP-Plattform** vollständig digital eingereicht werden
- Die FINMA hat bislang **95 Gesuche** erhalten und **36 Vermögensverwalter** bewilligt; bislang wurde noch kein Gesuch abgelehnt
- Die FINMA steht in regem Austausch mit verschiedenen Verbänden, Depotbanken sowie den Aufsichtsorganisationen

Kennzahlen zu den Meldungen

Region



Zeitpunkt



Angekündigte Gesuche gem. Meldungen nach Art. 74 FINIG (Stand 31.12.2020)		Feststellungen	
Vermögensverwalter	2'041	83	– Sehr bedeutende und heterogene Aufsichtspopulation
Trustees	353	34	– Gesuche werden später als gemeldet eingereicht
Zweigniederlassung ausländischer Vermögensverwalter	4	n/a	– Bearbeitung eines Grossteils der Gesuche im 2023
Zweigniederlassung ausländischer Trustees	5	1	– Herausforderung Verfahrensdauer: abhängig von Qualität und Komplexität des Gesuchs
Total		2'521	– Einige <i>First Mover</i> trotz langer Übergangsfrist

Neues Bewilligungsregime

- Neue prudentielle Bewilligungsvoraussetzungen
 - Finanzielle, personelle und organisatorische Anforderungen
 - Gesuchsteller werden allenfalls ihre Struktur und ihr Geschäftsmodell anpassen müssen
 - Einige Institute werden entweder kein Gesuch einreichen oder mit den bestehenden Strukturen nicht ohne Weiteres eine Bewilligung erhalten
- Heterogene Aufsichtspopulation
 - Sicherstellung eines level playing field ist zentral
 - Risikobasierte Bewilligungsprüfung zur Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards
 - Entscheidend sind Komplexität und Risikobehaftung des Geschäftsmodells
- Bewilligung der FINMA ist eine Chance / ein Gütesiegel
- Stärkung der Attraktivität der Branche und der Wettbewerbsfähigkeit des Vermögensverwaltungssstandort Schweiz sowie internationale Anerkennung

Erwartungen und Herausforderungen

Von den Gesuchstellern wird erwartet...

- Kritisches Self-Assessment hinsichtlich der neuen Anforderungen und der Risikobehaftung ihres eigenen Geschäftsmodells
- Bereitschaft zur Vornahme der für die Bewilligungsfähigkeit erforderlichen Anpassungen z.B. hinsichtlich Organisation, Prozesse, Ressourcen etc.
- Einreichung eines qualitativ hochstehenden Bewilligungsgesuchs via korrektem Prozess (insb. vorgängiger AO-Anschluss)

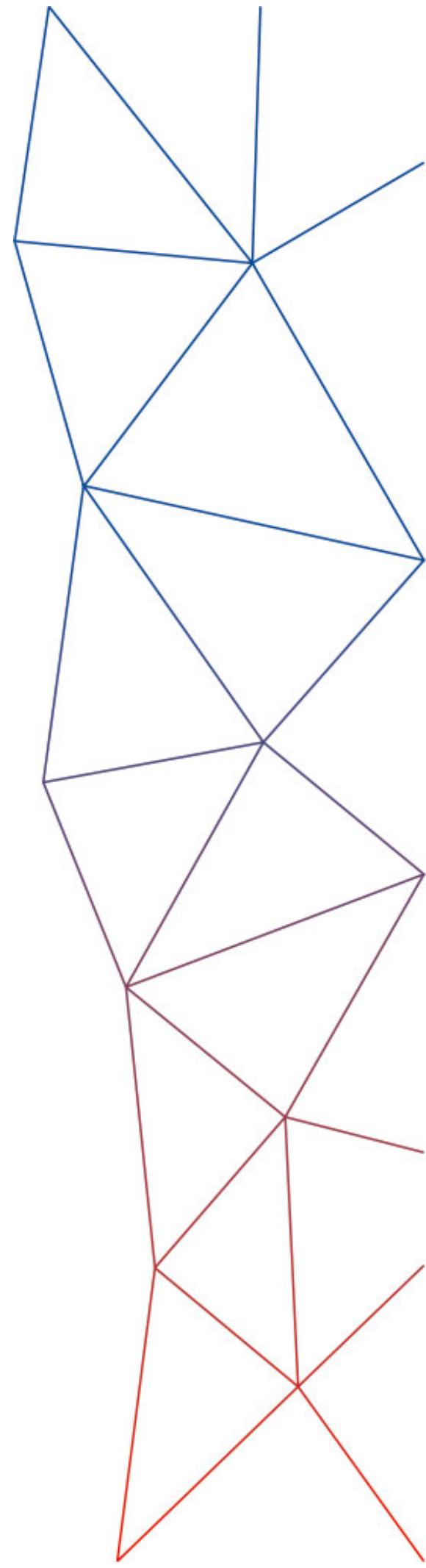
Von der FINMA wird erwartet...

- Transparente und klare Kommunikation hinsichtlich ihrer Erwartungen
- Sicherstellung eines level playing fields
- Effiziente Gesuchbearbeitung

Von den AO's wird erwartet...

- Aufbau und Etablierung ihrer Systeme und Prozesse
- Qualitativ hochstehende Vorprüfungen
- Risikoorientierte Überwachung ihrer Mitglieder nach Massgabe der FINMA

III. Risikobasierter Bewilligungsansatz



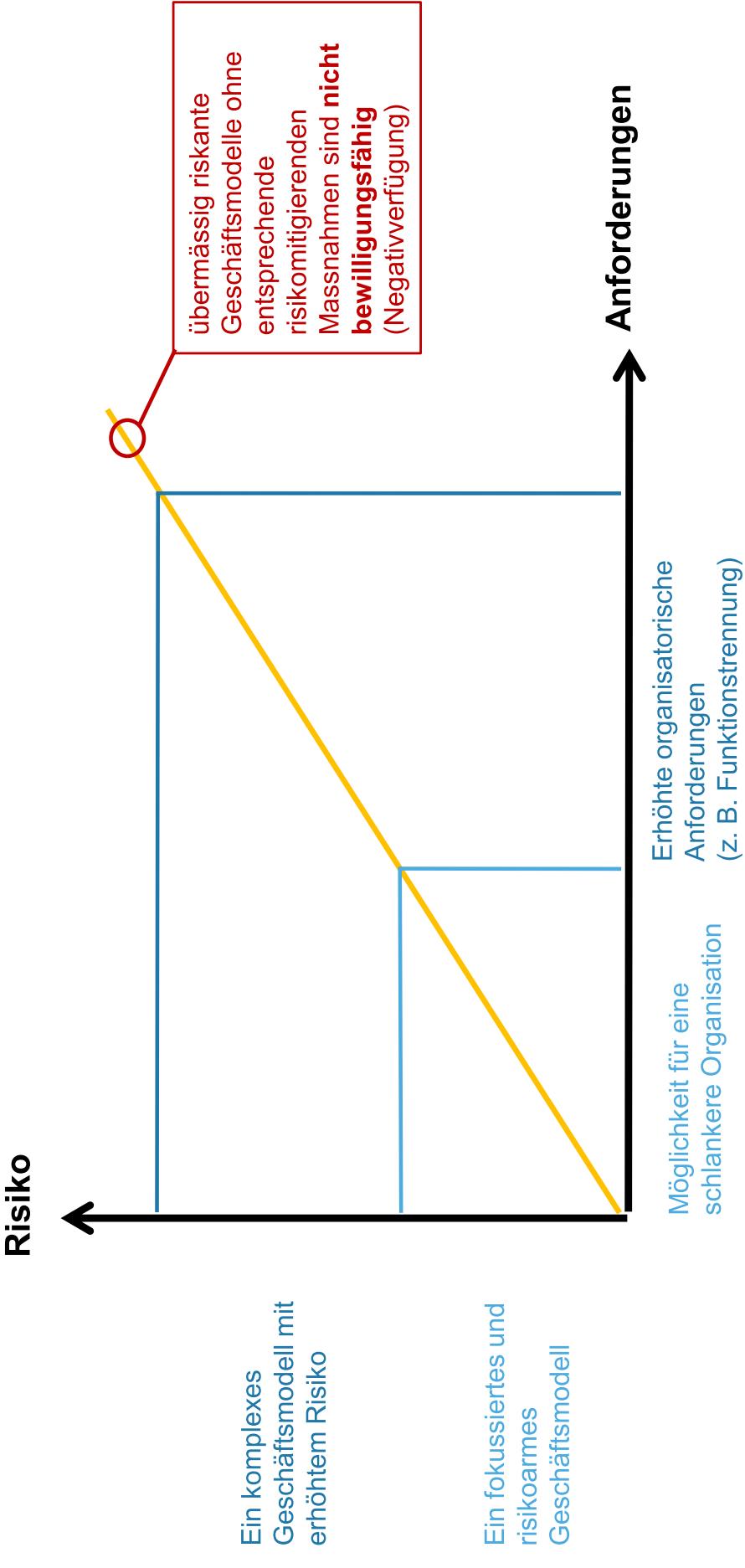
Risikobasierter Bewilligungsansatz

- Kein "one size fits all" – Ansatz, sondern eine risikobasierte Bewilligungsprüfung zur Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards
- Einfache Gesuche/Geschäftsmodelle sollen standardisiert behandelt werden, während komplexe und risikobehaftete Modelle vertieft geprüft werden
- Institute mit risikoreichen Geschäftsmodellen müssen angemessene risikomitigierende Massnahmen umsetzen
- Bewilligungsfähigkeit setzt die angemessene Begrenzung und Kontrolle der inhärenten Risiken voraus
- Keine Bewilligung ohne Umsetzung der erforderlichen Anpassungen (Ressourcenaufbau, Trennung von Risk und Compliance, Outsourcing mittels Beizug externer Dienstleister, etc.,)

Bewilligungsvoraussetzungen Risikomanagement

Grundsätze	Organisation
<ul style="list-style-type: none">Muss über ein angemessenes Risikomanagement verfügen	<ul style="list-style-type: none">Wahrnehmung durch qualifizierte Geschäftsführung, qualifizierte Mitarbeiterende oder Delegation an eine qualifizierte externe Stelle
<ul style="list-style-type: none">Wirksame interne Kontrollen sind vorhanden	<ul style="list-style-type: none">Personen, die Aufgaben des Risikomanagements wahrnehmen, dürfen nicht in die Tätigkeiten eingebunden werden, die sie überwachen
<ul style="list-style-type: none">Gewährleistet die Einhaltung rechtlicher und unternehmensinterner Vorschriften	<ul style="list-style-type: none">Unabhängigkeit des Risikomanagements und der internen Kontrollen von ertragsorientierten Tätigkeiten ist <u>nicht</u> erforderlich, wenn der Vermögensverwalter oder Trustee:<ol style="list-style-type: none">eine Unternehmensgrösse von fünf oder weniger FTE oder einen jährlichen Bruttoertrag von weniger als CHF 2 Millionen aufweist; sowieein Geschäftsmodell ohne erhöhte Risiken vorliegtAlle wesentlichen Risiken müssen<ul style="list-style-type: none">festgestelltbewertetgesteuertüberwachtwerden

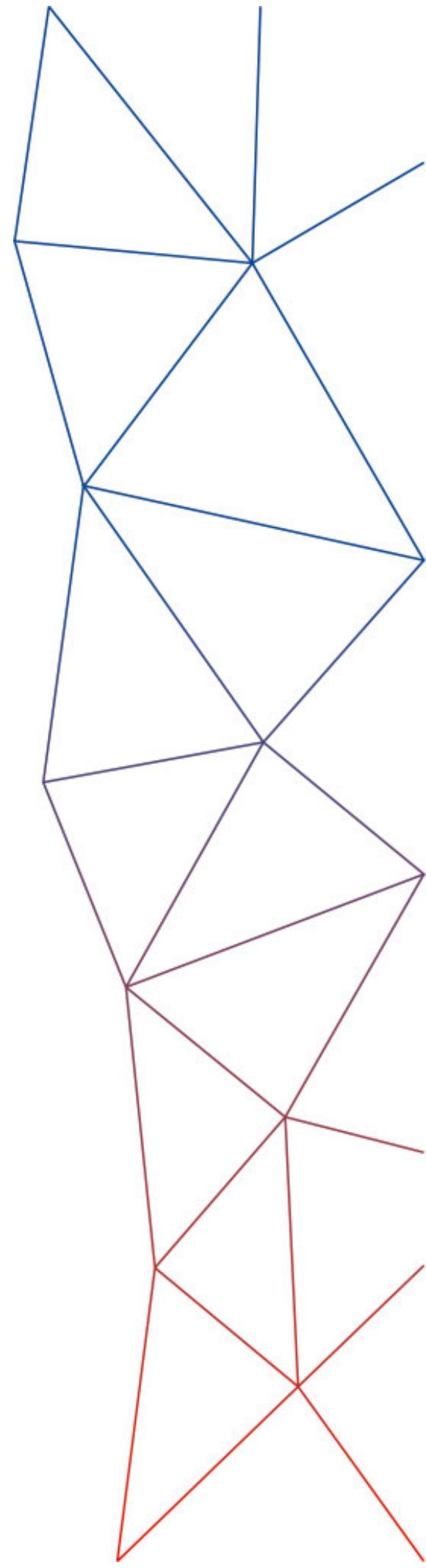
Angemessenheit des Risikomanagements



Je höher die einem GeschäftsmodeLL inhärenten Risiken sind, desto höher sind die Anforderungen an die Bewilligungsfähigkeit

u.a. hinsichtlich angemessener Organisation, interner Prozesse, Weisungswesen, Ausbildungsanforderungen, Risikokontrollfunktionen, Risikomanagement und Compliance etc.

III. Geschäftsmodelle mit erhöhten Risiken



Allgemeine Erwartungen

- Angemessene Betriebsorganisation
- Angemessenes Weisungswesen (insb. hinsichtlich FIDLEG, GwG, Cross Border, Marktverhalten etc.)
- Angemessene Erfassung und Adressierung der inhärenten Risiken
- Unabhängigkeit des Risikomanagements und der internen Kontrolle von den ertragsorientierten Tätigkeiten (Art. 26 Abs. 2 FINIV), sofern nicht:
 - Unternehmensgrösse \leq 5 Vollzeitstellen oder jährlichen Bruttoertrag < 2 Mio. und
 - Geschäftsmodell ohne erhöhte Risiken
 - Unabhängiger Verwaltungsrat bei (Art. 23 Abs. 3 FINIV)
 - $10 \geq$ Vollzeitstellen oder einen jährlichen Bruttoertrag > CHF 5 Mio. und
 - Art und Umfang der Tätigkeit bzw. risikobehaftetes Geschäftsmodell
 - Qualifizierte Geschäftsführung mit genügender Berufserfahrung und angemessener Ausbildung (Art. 25 FINIV)
- Angemessenes und qualifiziertes Personal (Art. 12 Abs. 3 FINIV)
- Abbildung der konkreten geografischen und sachlichen Geschäftstätigkeit in den Organisationsdokumenten

Geschäftsmodell mit erhöhten Risiken gem. Art. 26 Abs. 2 FINIV

Der FINMA obliegt die Auslegung des Begriffes "Geschäftsmodell mit erhöhten Risiken". Insbesondere gelten nachfolgende Sachverhalte – auch unterhalb der Schwellenwerte gemäss Art. 26 Abs. 2 FINIV – als risikobehaftet:

- De-minimis Verwaltung von Vermögen von Vorsorgeeinrichtungen oder Fonds;
- Beizug von ausländischen Depotbanken;
- Bestimmte heterogene ausländische Kundenstruktur oder Kundenstruktur mit Fokus auf eine bestimmte ausländische Region;
- Verwendung von Anlageinstrumenten mit potenziellen Interessenkonflikten;
- Gesuchsteller verfügt über eine unbeschränkte Vollmacht;
- Hohes Volumen der verwalteten Vermögen: AuM > CHF 1 Mrd.

→ Im Grundsatz operationelle Trennung der Risikokontrolle erforderlich

Erste Erfahrungswerte

Risikobehaftete Geschäftsmodelle:

- Beizug ausländischer Depotbanken
- Ausländische Kundenstrukturen
- Einsatz von Anlageinstrumenten mit potentiellen Interessenkonflikten
- Entschädigungen von Dritten (Retrozessionen, etc.)

Die FINMA erwartet je nach Geschäftsmode und Umfang sowie Art der Risiken entsprechende Fachkenntnisse sowie allfällige Anpassungen in der Organisation

Ausländische Depotbanken

Risiken

- Erhöhtes Geldwäschereirisiko (u.a. Steuerdelikte)
- Keine gleichwertige Aufsicht bzw. kein gleichwertiger GwG-Standard
- Risiko von Briefkastenbanken (shell banks)
- Instruktion und Überwachung schwieriger

Erwartungen

- ✓ Bezug von ausländischen Depotbanken passt in die strategische Ausrichtung des Geschäftsmodells, macht im Einzelfall Sinn / ist erklärbar
- ✓ Weisungs- und Kontrollwesen adressiert die im Zusammenhang mit ausländischen Depotbanken einhergehenden Risiken
- ✓ Trennung von Risk und Compliance von den operativen Einheiten

Ausländische Kundenstruktur

Risiken

- Marktzugang (Rechts- und Haftungsrisiken)
- Heterogene Kundenstruktur bzw. Betreuung einer Vielzahl von verschiedenen Ländern
- Anteil bzw. Fokus auf eine bestimmte ausländische Region mit erhöhten Geldwäscherei-Risiken (z.B. Korruption etc.)

Erwartungen

- ✓ Weisungswesen adressiert die in Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen einhergehenden Risiken (insb. Länder-Manuals, GwG-Weisung)
- ✓ Einschlägige Erfahrungen und fachliche Qualifikationen der Kundenberater (u.a. Landes-, Sprach- und Kulturkenntnisse, Geopolitik, Rechts- und Finanzwesen) Weisung)
- ✓ Angemessene personelle Ressourcen
- ✓ Periodische Schulungen zwecks länderspezifischem Fachwissen
- ✓ Möglicher Grund für Trennung von Risk und Compliance von den operativen Einheiten

Einsatz von Anlageeinstrumenten mit potentiellen Interessenkonflikten

Risiken

- Mangelnde Offenlegung von Interessenkonflikten gegenüber den Kunden bei Einsatz eigener Anlageinstrumente (bspw. Fonds, AMCs) im Rahmen der Vermögensverwaltung, Anlageberatung oder Strukturierung
- Fehlende Transparenz in Bezug auf mehrfache Verrechnung von Gebühren (sog. "Double Dip")
- Betrugsrisko

Erwartungen

- ✓ Interne Regelungen betreffend Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten
- ✓ Prozentuale Beschränkung der eigenen Anlageinstrumente im Einklang mit der Anlagestrategie
- ✓ Handhabung und Offenlegung mehrfacher Gebührenverrechnung
- ✓ Trennung von Risk und Compliance von den operativen Einheiten

Entschädigungen von Dritten (Retrozessionen, etc.)

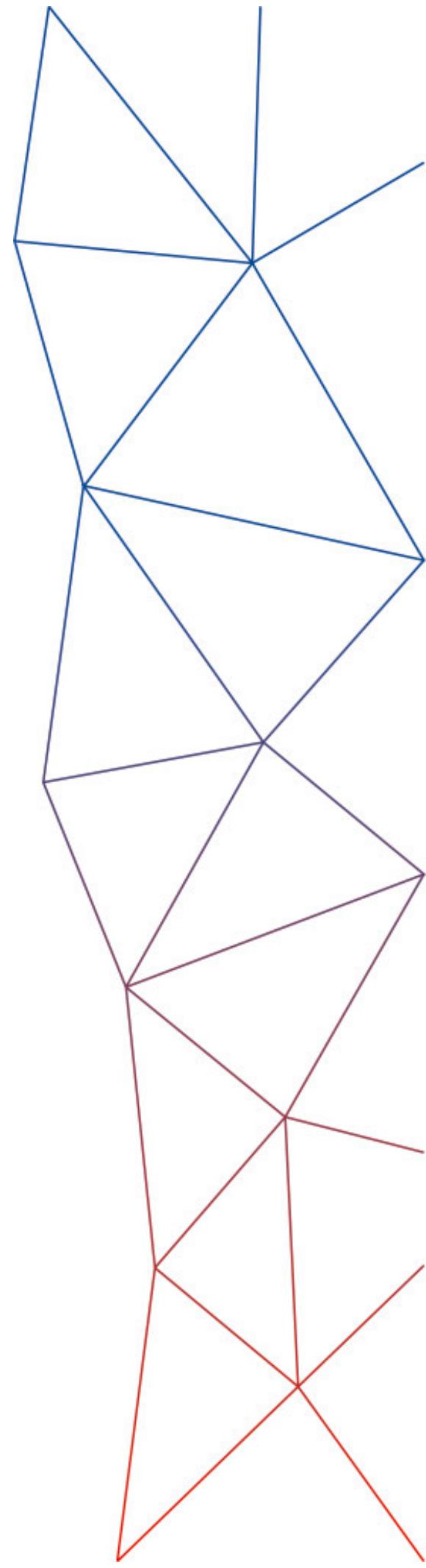
Risiken

- Civil- und strafrechtliche Risiken
- Fehlende Information oder kein gültiger Verzicht der Kunden

Erwartungen

- ✓ Weisungswesen adressiert die in Zusammenhang mit Entschädigungen von Dritten einhergehenden Risiken
- ✓ Vorgängige Informationspflicht gegenüber Kunden
- ✓ Einhaltung von Art. 26 FIDLEG

V. Refresh: Bewilligungsprozess



Bewilligungsprozess

- Keine freiwillige Bewilligung → Bewilligungsfähigkeit setzt bewilligungspflichtige Tätigkeit voraus
- Keine Dachbewilligung → Bewilligung erfolgt nur auf Stufe Einzelleinstitut
- Keine Meldung gem. Art. 74 FINIG mehr möglich, da Fristen Ende 2020 abgelaufen sind
- Erst nach Eingang der AO-Anschlussbestätigung kann das vollständige Gesuch vom Gesuchsteller über die EHP an die FINMA versendet werden
- Eingabe ist rein elektronisch und ohne Signatur möglich



Nutzungshilfen und Support

The screenshot shows the finma website with several sections of support resources:

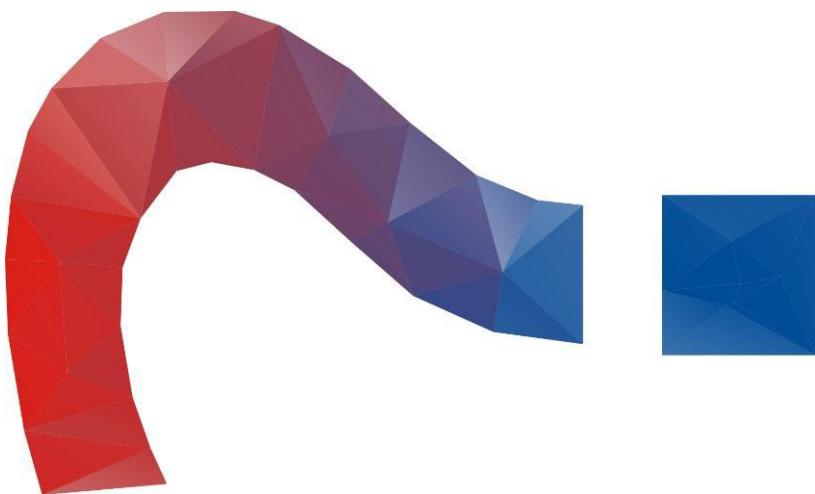
- EHP-Support**:
 - Häufig gestellte Fragen
 - Zugang zur Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP)
 - Erhebungen in der EHP
 - Gesuche und Meldungen in der EHP
 - EHP-Lieferschein
- finma Public**:
 - Alles zur FINMA
 - Ziele
 - Organisation
 - Arbeiten bei der FINMA
 - Tätigkeiten
 - Prüfweisen
 - Baufräge der FINMA
 - Nationale Zusammenarbeit
 - Internationale Zusammenarbeit
 - Extranet
 - FINMA-Portal
 - Erhebungs- und Gesuchsplattform
 - > Institut mit FINMA-Zulassung
 - > Institut ohne FINMA-Zulassung
 - > Konzeptbasierte Erhebung
 - > Support
 - Zustellplattform
 - Verordnungsplattform
 - Veranstaltungen
- Einfach erklärt**:
 - Die Aufgaben der FINMA, erklärt für Bürger und Gläubiger.
- FIDLEG und FINIG**:
 - Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG) bringen neue Anforderungen für Finanzdienstleister
 - > Mehr Informationen dazu
- Willkommen**:
 - Top-Links
 - Informationen für Vermögensverwalter und Trustees
 - Liste aller bewilligten Institute und Produkte
 - Warnliste der FINMA
 - Von der FINMA eingesetzte Untersuchungsbeauftragte
 - Sanierungs- und Konkursverfahren der FINMA
 - Sanktionen und FATF-Statements
 - Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP)
 - Zustellplattform
 - 1 2 3 4 5
- Aktuell**:
 - Medienmitteilung, Meldung
 - Thema
 - Suchbegriff...
 - Suche
- Bewilligungsprozess für Vermögensverwalter und Trustees**:
 - Videoanleitung Bewilligungsprozess – Gesuch erstellen

IV. Fragen

Gibt es Fragen...

- ...fachlicher Art? → FIDLEG-FINIG@finma.ch
- ...bzgl. EHP bzw. IT? → www.finma.ch/ehp-support

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
www.finma.ch



**HERZLICHEN
DANK!**